

VERORDNUNG

des Vogtlandkreises zur Neufestsetzung
des Trinkwasserschutzgebietes
Quellgebiet Beerheide
– Trinkwasserschutzgebietsverordnung
Quellgebiet Beerheide –

Vom 2. Mai 2007

Inhalt	
§ 1	Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
§ 2	Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich
§ 3	Schutzbestimmungen für die Schutzzone I
§ 4	Schutzbestimmungen für die Schutzzone II und III
§ 5	Anzeigepflichten
§ 6	Kennzeichnung des Schutzgebietes
§ 7	Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken
§ 8	Befreiungen
§ 9	Alte Rechte
§ 10	Entschädigungen, Ausgleichsleistungen
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
§ 13	Inkrafttreten der Verordnung/Außerkrafttreten der alten Verordnung

Anlage 1	(zu § 2 Abs. 4) Karte zum Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Beerheide
Anlage 2	(zu § 2 Abs. 5) Flurstücksverzeichnis

Aufgrund von

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), letzte Änderung 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) in Verbindung mit

§ 48 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146)

verordnet der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde:

§ 1
Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Quellgebietes Beerheide das in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet neu festgesetzt.

In diesem Gebiet gelten die in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Verbote und Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten.

(2) Von der Verordnung begünstigt ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Sitz Plauen.

§ 2
Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes
und räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die folgenden Schutzzone (SZ):

- SZ I – Fassungsgebiet
- SZ II – engere Schutzzone
- SZ III – weitere Schutzzone

(2) Der Schutzbereich des Quellgebietes Beerheide umfasst eine Fläche von 148 ha.

(3) Das Trinkwasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Beerheide.

(4) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seine Schutzzone sind in der amtlichen Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte wurde zur Verbesserung der Orientierung vor Ort mit Elementen aus der topografischen Karte und eigenen Darstellungen des Herausgebers ergänzt.

Für den Grenzverlauf gilt die Linienaußenkante.

In der Originalkarte sind die Schutzzone wie folgt gekennzeichnet:

- SZ I – rot, ausgenommen die zur SZ gehörigen Gewässer
- SZ II – grün, ausgenommen das zur SZ gehörige Gewässer
- SZ III – gelb, ausgenommen Bebauung

(5) Die im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke sind im Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt.

(6) Die genannte Karte (Anlage 1) und das Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzone.

(8) Die Karte nach Absatz 4 wird

im Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde
Dienststelle Oelsnitz
Stephanstraße 09
08606 Oelsnitz
Zimmer 1.10

auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzverkündung).

(9) Einsichtnahme

Die Verordnung mit der im § 2 Abs. 4 benannten Karte (Anlage 1) und das Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) werden nach Vollzug der Bekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:

– im Landratsamt Vogtlandkreis – untere Wasserbehörde –

§ 3
Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

(1) Unter Beachtung der in der Schutzzone I gebotenen Vorsicht sind nur die folgenden Handlungen zulässig:

- Durchführung erforderlicher Überwachungsmaßnahmen des Betreibers der Wassergewinnungsanlage sowie zuständiger Vollzugs- und Fachbehörden, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse handeln,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage und den dazugehörigen Grundstücken. Erforderliche Erdaufschlüsse sind anzeigepflichtig nach § 5 dieser Verordnung,
- Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender Forsttechnik. Die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen sind anzeigepflichtig nach § 5 dieser Verordnung.

(2) Verboten sind:

- Fußgänger- und Radverkehr außerhalb zugelassener Wege, ausgenommen durch Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte,
- Reiten und das Befahren der Wege mit Pferdekutschen/Pferdeschlitten,
- Befahren und Parken mit Fahrzeugen aller Art, außer Fahrzeuge der Vollzugs- und Fachbehörden, Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte,
- alle anderen Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen, soweit sie eine Gewässergefährdung besorgen lassen,
- die für die Schutzzone II und III laut § 4 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge.

§ 4
Schutzbestimmungen
für die Schutzzone II und III

(1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.

(2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzungen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.01	Kahlhiebe	verboten Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 bzw. § 8 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde ergangen ist.	verboten
1.02	Durchführung von Waldpflegemaßnahmen	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
1.03	Kompensationskalkung forstlicher Flächen	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
1.04	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	verboten	verboten
1.05	Anlegen von Kirrplätzen und Wildäckern	verboten	verboten
1.06	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533) Verbot der Ausbringung von in der jeweils geltenden Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmittel mit W-Auflage
1.07	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
1.08	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten
1.09	Lagerung von Festmist	verboten	verboten

2. Sonstige Handlungen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
2.01	Errichtung baulicher Anlagen mit Abwasseranfall	verboten	verboten
2.02	Errichtung von Straßen, Wegen und sonstiger Verkehrsflächen	verboten	verboten